

## **Entschädigungsverordnung**

vom 17. August 2002<sup>1</sup>

(Stand: 02.02.2025)

Der Vorstand erlässt, gestützt auf Art. 17 Abs. 2 Bst. e der Statuten, als Verordnung:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich**

Diese Verordnung regelt die Ausrichtung von Entschädigungen und Spesenvergütungen an Inhaber\*innen von verbandsbezogene Lizenzen gemäss Artikel 5 des Lizenzreglements, sowie an Mitarbeitende der Geschäftsstelle und weitere Personen, welche für den SAFV eine Leistung erbringen.

#### **Artikel 2: Grundsatz**

<sup>1</sup> Entschädigungen werden ausgerichtet, wo diese Verordnung es vorsieht. Spesen werden vergütet, sofern sie tatsächlich entstanden sind, nachgewiesen werden und diese Verordnung eine Vergütung vorsieht.

<sup>2</sup> In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand eine Vergütung tatsächlich entstandener Spesen bewilligen, die über die Bestimmungen dieses Beschlusses hinausgeht.

<sup>3</sup> Bei fehlendem Budget oder im Rahmen finanzieller Massnahmen kann der Vorstand einzelne Gruppen temporär das Anrecht auf Spesen und Entschädigungen gemäss dieser Verordnung absprechen.

### **II. Entschädigungen**

#### **Artikel 3: Sitzungsgeld**

Für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstands wird jedem Vorstandsmitglied ein Sitzungsgeld von Fr. 50.- pro Sitzungstag ausgerichtet.

**Artikel 4: Inspektion von Feldern**

Für die Inspektion zwecks Homologation eines Feldes wird einem/einer Delegierten der Technischen Kommission Tackle eine Entschädigung von Fr. 75.- ausgerichtet.

**Artikel 5: Rechtsverfahren**

<sup>1</sup> Für die Instruktion eines kostenpflichtigen Rechtsverfahrens wird eine Entschädigung in der Höhe von 50 % der Entscheidgebühr ausgerichtet. Müssen Sitzungen abgehalten werden, so wird überdies allen an der Sitzung teilnehmenden Mitgliedern des Spruchkörpers das Sitzungsgeld gemäss Artikel 3 ausgerichtet. Auswärtige Beweisabnahmen gelten als Sitzungen.

<sup>2</sup> Den Mitgliedern des Verbandsgerichts wird für die Mitwirkung bei einem Verfahren, welches sie nicht instruieren, eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte der Entschädigung des Referenten ausgerichtet.

**Artikel 6: Schiedsrichterentschädigung für Tackle Football Meisterschaftsspiele**

<sup>1</sup> Aufgebote Schiedsrichter\*innen, Ersatzschiedsrichter\*innen gemäss Artikel 26 Abs. 2 Spielreglement – Tackle Football und Spielbeobachter\*innen erhalten pro Einsatztag, an welchem ein Meisterschafts- oder Play-off Spiel der Herren stattfindet, eine Entschädigung in folgender Höhe:

- a. A-Lizenz: Fr. 140.- (bei Einsatz als Referee Fr. 170.-),
- b. B-Lizenz: Fr. 120.- (bei Einsatz als Referee Fr. 140.-),
- c. C-Lizenz: Fr. 100.-
- d. D-Lizenz: Fr. 85.-
- e. E-Lizenz: Fr. 60.-

<sup>1bis</sup> Findet an einem Einsatztag lediglich ein Juniorenspiel (U19 oder U16) statt, so ist eine Entschädigung in folgender Höhe geschuldet:

- a. A-Lizenz: Fr. 115.- (bei Einsatz als Referee Fr. 125.-),
- b. B-Lizenz: Fr. 105.- (bei Einsatz als Referee Fr. 115.-),
- c. C-Lizenz: Fr. 95.-
- d. D-Lizenz: Fr. 75.-
- e. E-Lizenz: Fr. 50.-

<sup>2</sup> Bei einem Einsatz für zwei Spiele am gleichen Tag (Double Header) wird ein Zuschlag von Fr. 60.- ausgerichtet.

<sup>3</sup> Wird bei einem Double Header ein Spiel der Herren und eines der Junioren von unterschiedlichen Referees geleitet, so wird die Entschädigung für diese Funktion nur an den Referee des Herrenspiels ausgerichtet.

**Artikel 7: Spielentschädigungen für Freundschaftsspiele und Turniere**

<sup>1</sup> Freundschaftsspiele, die während der Meisterschaft stattfinden, werden gleich entschädigt wie Meisterschaftsspiele.

<sup>2</sup> Die Entschädigung bei Freundschaftsspielen, die ausserhalb der Meisterschaft stattfinden, wird per Sonderregelung durch die Schiedsrichterkommission und Veranstalter festgelegt.

<sup>3</sup> Bei Turnieren wird den teilnehmenden Schiedsrichter\*innen eine Entschädigung von Fr. 100.- pro Einsatztag ausgerichtet.

<sup>4</sup> Schiedsrichter\*innen, welche Flag Football Freundschaftsspiele und Flag Football Turniere leiten, werden direkt durch die jeweiligen Organisatoren entschädigt.

**Artikel 8: Spielentschädigung für Flag Football Meisterschaftsspiele**

<sup>1</sup> Aufgebote Schiedsrichter\*innen erhalten pro Spiel eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 13.-.

<sup>2</sup> Der Haupt-Schiedsrichter erhält pro Spiel eine Entschädigung in der Höhe von Fr. 20.-

<sup>3</sup> Bei einem Einsatz für mehr als zwei Spiele am gleichen Tag wird ein einmaliger Zuschlag (nicht pro Spiel) von Fr. 40.- ausgerichtet.

**Artikel 9: Instruktion bei obligatorischen Schiedsrichter- und J+S-Kursen**

<sup>1</sup> Für die Instruktion wird pro Kurstag eine Entschädigung von Fr. 360.- ausgerichtet. Für einen halben Tag beträgt die Entschädigung Fr. 180.-.

<sup>2</sup> Für die Vorbereitung von Kurse mit einer Dauer von bis zu drei Tagen werden Fr. 120.- pro Kurs ausgerichtet. Für Kurse mit einer Dauer ab vier Tagen werden Fr. 360.- als Vorbereitungspause ausgerichtet.

<sup>3</sup> Für die Instruktion bei Regelkursen für Mannschaften wird pro Kurs eine Entschädigung von Fr. 75.- ausgerichtet.

### **III. Spesenvergütungen**

#### **Artikel 10: Reisespesen**

<sup>1</sup> Reisespesen werden vergütet

- a. für die Reise zu Sitzungen, welche Anspruch auf Sitzungsgeld geben,
- b. für die Reise zu Sitzungen von Organisationen, bei welchen der SAFV Mitglied ist oder sich um die Mitgliedschaft bewirbt,
- c. für Reisen von Mitgliedern des Vorstands zu Repräsentationszwecken,
- d. für Reisen von Mitarbeiter\*innen der Geschäftsstelle in Ausübung ihrer Tätigkeit,
- e. für die Inspektion zwecks Homologation eines Feldes,
- f. für Reisen zu Kursen für die jeweiligen Referent\*innen,
- g. für Reisen von Beauftragten, wenn sie in offizieller Funktion unterwegs sind, nach vorgängiger Rücksprache mit dem Vizepräsidenten
- h. für Reisen von Coaches im Zusammenhang mit ihren Aufgaben.
- i. Für die Reise von aufgegebenen Schiedsrichter\*innen, Ersatzschiedsrichter\*innen und Spielbeobachter\*innen zu Spielen (Ausnahme: zu Flag Football Spielen, wenn der/die Schiedsrichter\*in mit dem Team an- und abreist).
- j. für die Reise zu Schiedsrichterkursen der IFAF, sofern die Schiedsrichterkommission die Bewilligung zur Teilnahme erteilt hat.

<sup>2</sup> Es werden vergütet

- a. bei einer Fahrt mit dem Auto: 40 Rappen pro Kilometer und allfällige Parkgebühren,
- b. bei einer Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln: das Billett zweiter Klasse, auf Strecken, auf welchen das schweizerische Halbtaxabonnement gültig ist, lediglich der halbe Preis,
- c. bei einer Flugreise: das Ticket der günstigsten Preisklasse; die Kosten einer Flugreise werden lediglich vergütet, falls die Fahrt auf dem Landweg länger als fünf Stunden dauern würde oder teurer wäre als die Flugreise.

#### **Artikel 11: Übernachtungsspesen**

Übernachtungsspesen müssen in jedem Fall vorgängig mit dem Vorstand abgesprochen sein. Grundsätzlich werden die tatsächlich entstandenen Kosten eines Mittelklassehotels einschliesslich Frühstück vergütet.

**Artikel 12: Weitere Spesen**

Weitere Spesen werden nur nach vorgängiger Rücksprache mit dem\*der zuständigen Ressortleiter\*in und dessen Bewilligung vergütet.

**Artikel 13: Geltendmachung**

Spesen werden nur vergütet, wenn sie unter Einreichung der korrekt ausgefüllten und unterschriebenen Spesenformulars als .pdf inkl. den entsprechenden Belegen geltend gemacht werden. Das Spesenformular muss vom Antragssteller an die\*den zuständige\*n Mitarbeiter\*in der Geschäftsstelle oder an die\*den Ressortleiter\*in geschickt werden, welcher es anschliessend dem Ressortleiter Finanzen zur Zahlung weiterleitet.

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
Artikel 1: Gegenstand und Geltungsbereich .....	1
Artikel 2: Grundsatz .....	1
<b>II. Entschädigungen</b> .....	<b>1</b>
Artikel 3: Sitzungsgeld .....	1
Artikel 4: Inspektion von Feldern .....	2
Artikel 5: Rechtsverfahren .....	2
<b>III. Spesenvergütungen</b> .....	<b>4</b>
Artikel 10: Reisespesen .....	4
Artikel 11: Übernachtungsspesen .....	4
Artikel 12: Weitere Spesen .....	5
Artikel 13: Geltendmachung .....	5

---

<sup>1</sup> Geändert durch

- Nachtrag I zur Entschädigungsverordnung vom 24. Oktober 2003
- Nachtrag II zur Entschädigungsverordnung vom 13. November 2004.
- Nachtrag III zur Entschädigungsverordnung vom 29. Januar 2023.
- Nachtrag IV zur Entschädigungsverordnung vom 29. Januar 2024.
- Nachtrag V zur Entschädigungsverordnung vom 02. Februar 2025 (Inklusion Schiedsrichterverordnung)